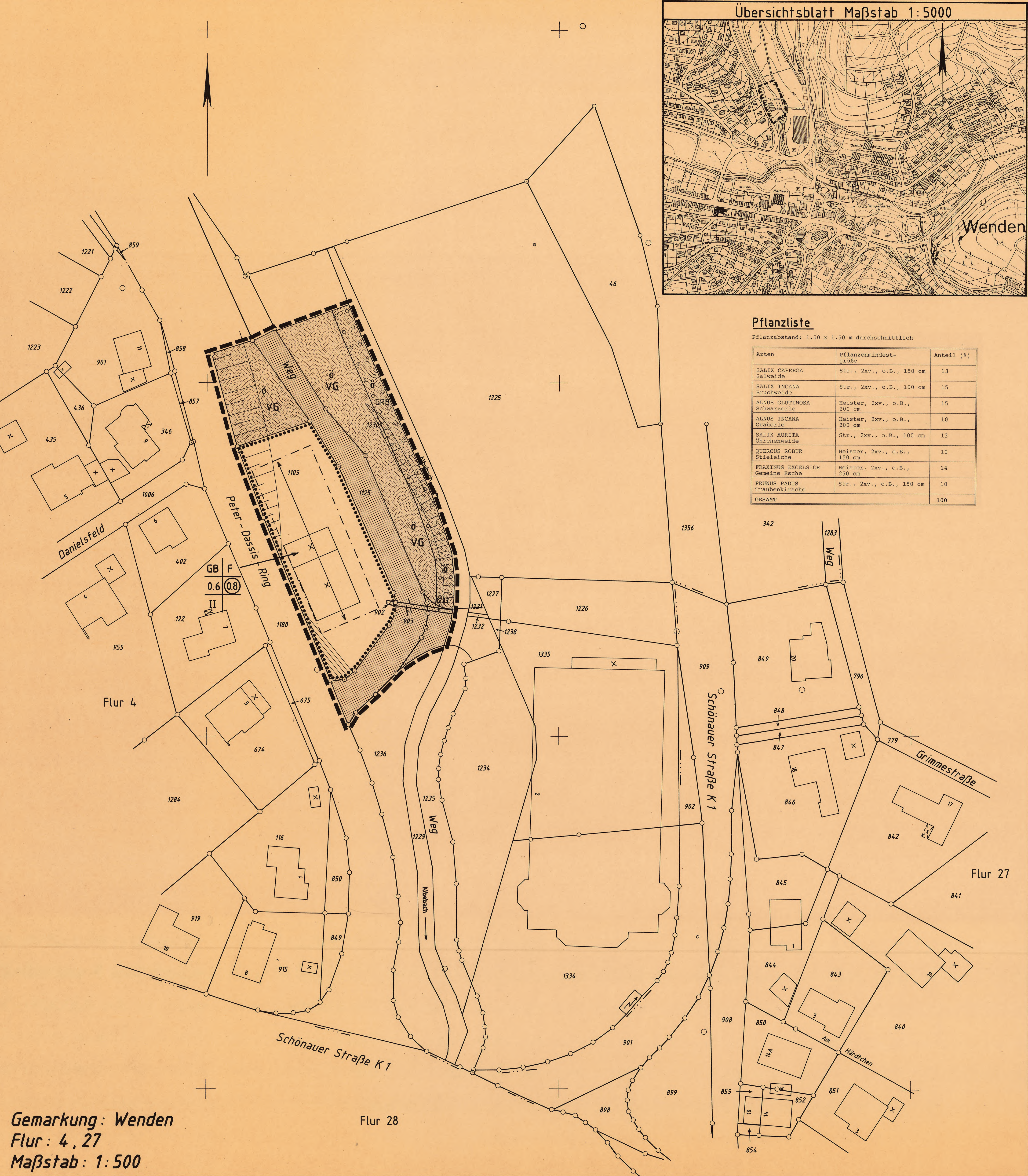




A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 660/SGV NW 2023),

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. 466 (479))

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 08.05.1995 die Festsetzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 B "Wenden Ortsmitte-Nord" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

B. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 B "Wenden Ortsmitte-Nord" gem. § 9 Abs. 7 BauGB

GB Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

F Feuerwehr

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,6 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 20 BauNVO

--- Hauptfirstrichtung

Untergeordnete Nebendächer, Dächer von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von Garagen und überdachten Stellplätzen können eine abweichende Firstrichtung aufweisen.

Gebäude, deren Dächer keinen First haben, sind so anzuordnen, daß ihre Ausrichtung der Ausrichtung der Gebäude mit First entspricht.

--- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

--- überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO

--- nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- Straßenverkehrsfläche

--- Straßenbegrenzungslinie

Ö Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRB Zweckbestimmung: Gewässerrandbepflanzung

VG Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Pflanzliste gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

--- Sichtflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO

C. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 4 BauO NW

Flachdächer sind grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahme: untergeordnete Nebendächer, Dächer von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von Garagen/überdachten Stellplätzen.

Bei geneigten Dächern darf die Dachneigung zwischen 25° und 51° (einschl.) betragen.

Bei Um- und Anbauten an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes vorhandenen Gebäuden kann in begründeten Fällen von der zulässigen Dachneigung abgewichen werden.

D. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

--- vorhandene Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

x vorhandene Gebäude

1105 Flurstücksnummer

--- Böschungen

Verfahrensübersicht

Beschluß zur Aufstellung	06.02.1995
2. Änderung	
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes	20.02.1995 bis 20.03.1995 (einschl.)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	15.02.1995
Satzungsbeschluß	08.05.1995
Inkrafttreten	23.05.1996
Wenden, 12.06.96	Der Bürgermeister im Auftrag

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990; die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Stand der Planunterlagen: 17.05.1995

ANZEIGE GEM. § 11 BauGB

Die Anzeige des Bebauungsplanes Nr. 14 B "Wenden Ortsmitte-Nord" - 2. Änderung - wurde durchgeführt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung vom 04.03.1996, Az.: 3521-24-DE-18/95... nicht geltend gemacht.

Arnsberg, 04.03.1996 gez. Wegmann

PLANKOPIEN

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Wenden Der Bürgermeister im Auftrag

GEMEINDE WENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 B

"Wenden Ortsmitte - Nord"

2. Änderung

Satzung der Gemeinde Wenden vom 13.05.1996

M 1 : 500